



Rücksendung an:

**Landkreis Stendal
Jugendamt
Hospitalstr. 1 - 2
39576 Hansestadt Stendal**

Kontakt

03931/607207
Zimmer.: 232
Hospitalstraße 1-2,
39576 Hansestadt Stendal
kitaplatz@landkreis-stendal.de
Fax: 03931/213060

Antrag auf Zustimmung zur Betreuung eines Kindes außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltes gem. § 5 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)*¹ i. V. m. § 3b KiFöG LSA*²

1. Angaben des Kindes:

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	
Name der Sorgeberechtigten	
Telefon (freiwillige Angabe)	
Gemeinsames Sorgerecht:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Einrichtung, in der das Kind betreut werden soll:

Name der gewünschten Kindertageseinrichtung:	
Anschrift:	
Ansprechpartner /Telefonnummer:	

3. Gewünschte Betreuung (Bitte vollständige Angaben machen):

Betreuungsart (bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> Kind unter 3 Jahren <input type="checkbox"/> Schulkind <input type="checkbox"/> Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Betreuung gewünscht ab (Datum): _____ Betreuung erforderlich bis (Datum): _____
--	--

Gewünschte wöchentliche Betreuungszeit (Stunden/Woche): _____

Ich benötige den Platz über den gesetzlichen Anspruch von acht Stunden/Tag bzw. 40 Wochenstunden hinaus.

Der erweiterte ganztägige Platz ist erforderlich, weil (bitte Zutreffendes erläutern)

Grund	Sorgeberechtigter I	Sorgeberechtigter II
Erwerbstätigkeit/Selbständigkeit		
Ausbildung/Studium		
Fortbildung/Umschulung		
Pflege von Familienangehörigen		
Andere familiäre Gründe		
Sonstige Bemerkungen		

Ort, Datum

Sorgeberechtigter I

Sorgeberechtigter II

Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers:

Bei Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts sind die Unterschriften beider Sorgeberechtigten notwendig.

Ich versichere/wir versichern, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir gemäß § 60 SGB I^{*3} Änderungen in meinen/unseren Verhältnissen (insbesondere bei Wohnsitz- und /oder Einrichtungswechsel bzw. Kündigung des Betreuungsverhältnisses), unverzüglich mitzuteilen haben. Bei Änderungen ist erneut ein Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung zu stellen.

Datenschutz: Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere Daten gemäß §§ 62 bis 64 SGB VIII^{*1} erhoben, genutzt, ggf. übermittelt und gespeichert werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich ist.

Die Hinweise und Informationen des Merkblattes zum Antrag auf Zustimmung zur Betreuung eines Kindes außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltes gem. § 5 SGB VIII^{*1} i. V. m. § 3b KiFöG LSA^{*2} sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Abgabe des Antrages bei dem Einrichtungsträger!

4. Erklärung des Einrichtungsträgers:

Ein freier Platz in der gewünschten Einrichtung _____ ist ab

_____ (Datum) mit dem Betreuungsumfang _____ (Stunden)

vorhanden nicht vorhanden.

Das leistungsorientierte Entgelt (Platzkosten) beträgt monatlich _____ EUR

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift Einrichtungsträger

Bitte Kopie des Antrages mit Ihrer Erklärung an das Jugendamt des Landkreises Stendal senden!

Weiterleitung des Antrages durch den Einrichtungsträger!

5. Erklärung der Wohnsitzgemeinde:

Gem. § 12b KiFöG LSA^{*2} können die Gemeinden oder Verbandsgemeinden den verbleibenden Finanzbedarf anhand Vereinbarungen gesondert regeln.

Das leistungsorientierte Entgelt (Platzkosten) beträgt monatlich _____ EUR.

Hinweise:

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift der Wohnsitzgemeinde

6. Kenntnisnahme durch die aufnehmende Gemeinde:

Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für o. g. Kind wurde zur Kenntnis genommen.

Hinweise:

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift der aufnehmenden Gemeinde

*1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der gültigen Fassung

*2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 05. März 2003 (BVBl. LSA S. 48), in der aktuellen Fassung

*3 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) – Allgemeiner Teil – in der gültigen Fassung

Merkblatt:
Anspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 5 SGB VIII*¹ i. V. m. § 3b
Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt*²

Jedes Kind mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung (§ 3 Abs. 1 KiFöG LSA*²).

Gem. § 5 SGB VIII*¹ i. V. m. § 3 b KiFöG LSA*² haben die Antragssteller das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

In der Regel wird der Wahl entsprochen, sofern dadurch der Wohnsitzgemeinde nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichteten entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechts unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung **mindestens 6 Monate** vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Seite 1 (Personensorgeberechtigte)

Ziffer 1

Die persönlichen Angaben werden benötigt, um Ihnen den Platz in der gewünschten Einrichtung gewähren zu können.

Ziffer 2

Tragen Sie hier u. a. bitte den Namen, Anschrift und Ansprechpartner der Wunscheinrichtung ein.

Ziffer 3

Neben der Art der Betreuung tragen Sie bitte ein, wie viele Betreuungsstunden Sie in der Woche benötigen.

Neben den Angaben Ihres Kindes tragen Sie bitte ein, ab wann Ihr Kind einen Platz benötigt. Bitte genaue Datumsangabe (Bsp.: 01.02.2014)

Tragen Sie das Datum ein und unterschreiben Sie den Antrag. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie u. a. die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben sowie die Datenschutzerklärung.

Seite 2 (Träger / Gemeinden)

Ziffer 4

Der Einrichtungsträger bestätigt einen freien Platz und trägt die Platzkosten entsprechend des verhandelten Entgelts ein.

Nach der Erklärung des Einrichtungsträgers ist dieser Antrag in Kopie an das Jugendamt des Landkreises Stendal zu senden. (durch den Einrichtungsträger)

Das Original ist durch den Einrichtungsträger an die **Wohnsitzgemeinde** (Ziffer 5) weiterzuleiten.

Ziffer 5

Die Wohnsitzgemeinde trägt den Kostenbeitrag für dieses Kind und die (durchschnittlichen) Gesamtplatzkosten der Gemeinde für die entsprechende Altersgruppe des Kindes ein.

Die Wohnsitzgemeinde leitet, nach Vervollständigung Ihrer Angaben, den Antrag an ihr **zuständiges Jugendamt (abgebender Landkreis)** weiter.

Ziffer 6

Handelt es sich unter Ziffer 4 um einen freien Träger, sollte der Antrag der aufnehmenden Gemeinde (Ziffer 6) im Vorfeld zur Kenntnis über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gegeben werden.

Das Jugendamt des Landkreises Stendal erteilt die Zustimmung an die Personensorgeberechtigten.

Alle Beteiligten erhalten das Ergebnis nachrichtlich per Post.

Nachfolgende Änderungen im Betreuungsvertrag sind ebenfalls umgehend allen Beteiligten mitzuteilen.

Hinweis: Ein Betreuungsvertrag erhält erst nach erfolgter Zustimmung durch das Jugendamt des Landkreises Stendal seine Gültigkeit!

Informationen zum Antrag

Die Abrechnungsmodalitäten zum Defizitausgleich sind grundsätzlich zwischen den betreffenden Gemeinden zu regeln.

In Vorbereitung auf die Kontaktaufnahme mit dem zugewiesenen Träger bzw. der Einrichtungsleitung benötigen Sie bei der Erstaufnahme Ihres Kindes einen schriftlichen Beleg über eine vorgenommene **zeitnahe ärztliche Untersuchung** (U-Heft), einen **Nachweis zum Impfstatus** (Impfausweis, ggf. Beratungsgespräch) insbesondere **Masernschutz** sowie eine höchstens 5 Tage alte Bescheinigung darüber, dass Ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Impfberatung in Verbindung mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz – IfSG^{*3})

Bei der Erstaufnahme Ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben Sie als Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass **zeitnah** vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. In den Fällen, in denen der Nachweis darüber nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Es liegt im Ermessen des Gesundheitsamtes, ob es in diesem Fall Sie als die Personensorgeberechtigten zu einer entsprechenden Impfberatung einlädt. (§ 34 Abs. 10a IfSG^{*3}).

Inhalt der nach § 26 SGB V^{*4} vorgesehenen Kinderuntersuchungen (U-Untersuchungen) ist auch die Überprüfung des Impfstatus' und eine darauf abgestimmte präventive Beratung einschließlich Informationen über regionale Unterstützungsangebote für Eltern und Kind. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Durchführung einer solchen oder gleichwertigen Kinderuntersuchung ist in Sachsen-Anhalt Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung (§ 18 Abs. 1 KiFöG^{*2}). Damit kann ein Kind ohne vorliegende Impfberatung in Sachsen-Anhalt nicht in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Eine Impfberatung ist zeitnah erfolgt, wenn ein Kind zur letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung (U-Untersuchung) bei einem Arzt vorgestellt worden ist. Früherkennungs- und Vorsorge-Untersuchungen (U-Untersuchungen, Impfschutz und zahnärztliche Untersuchungen) sollen innerhalb bestimmter Zeiträume stattfinden.

Masernschutz

(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz – IfSG*³)

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*⁴, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

§ 18

Medizinische Betreuung

(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*⁴, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

Zum 01. Januar 2019 wurde das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalts (KiFöG LSA*²) geändert. Ab 01. August 2019 ändert sich der Umfang des Ganztagsanspruches (§ 3 Abs. 3 und 4 KiFöG LSA*²).

Ein **ganztägiger Platz** umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule bis zu 8 Stunden je Betreuungstag bzw. bis zu **40 Wochenstunden**. Anspruch auf einen **erweiterten ganztägigen Betreuungsplatz** mit bis zu 10 Stunden je Betreuungstag bzw. bis zu 50 Wochenstunden in einer Tageseinrichtung besteht, sofern die Eltern auf Grund der **familiären Situation** oder wegen **anderer Gründe**, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden.

Auszug aus dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSG)

Für Rückfragen im Landkreis Stendal steht Ihnen Frau Belau (Telefon:03931/607207) oder per E-Mail: kitaplatz@landkreis-stendal.de sowie zu den Sprechzeiten (Dienstag und Donnerstag zwischen 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) im Zimmer 232 (Termine außerhalb der Sprechzeiten nur nach Rücksprache) zur Verfügung.

Hinweis: Die Bearbeitung des Antrages sollte die Frist von 4 Wochen nach Erklärung des Einrichtungsträgers (Ziffer4) nicht überschreiten.

*1 Sozialgesetzbuch – Aches Buch- (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung

*2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Kinderförderungsgesetz -KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils gültigen Fassung

*3 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen -Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils gültigen Fassung

*4 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S 2477, 2482), in der jeweils gültigen Fassung